

# Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Integrative Komposition der Folkwang Universität der Künste

## § 1 Konstituierende Sitzung

1. Der in der Fachschaftsvollversammlung nach Maßgabe der Satzung der Fachschaft Integrative Komposition (im Folgenden Fachschaft Komposition) gewählte Fachschaftsrat tritt spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zusammen.
2. In der konstituierenden Sitzung müssen vorrangig die in § 5 Abs. 2 der Fachschaftssatzung der Fachschaft Integrative Komposition der Folkwang Universität der Künste (im Folgenden Satzung) benannten Ämter besetzt werden.

## § 2 Sitzungen

1. Der Fachschaftsrat tritt in der Vorlesungszeit wöchentlich, mindestens aber alle zwei Wochen zusammen. In der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen in unregelmäßigem Rhythmus und bei Bedarf statt.
2. Zu einer turnusmäßigen Sitzung muss keine Einladung erfolgen. Zu allen anderen Sitzungen ist jedes Mitglied des Fachschaftsrates, sofern die Terminfindung nicht im Plenum erfolgt, durch den\*die Vorsitzende\*n mindestens drei Tage im Voraus einzuladen.
3. Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Gründe hierfür sind im Protokoll festzuhalten.
4. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen.

## § 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 4 Sitzungsprotokolle

1. Beschlüsse einer Sitzung des Fachschaftsrates sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll einer Sitzung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Datum der Sitzung,
  - Namen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft (Mitglieder des Fachschaftsrates sind zu kennzeichnen) und
  - Texte der Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
3. Die Sitzungsprotokolle müssen durch den Fachschaftsrat archiviert werden und können auf Nachfrage durch Mitglieder der Fachschaft eingesehen werden.

## § 5 Kommunikation

1. Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftsrates sowie abgeschlossener Projekte werden über folgende Wege mit den Angehörigen der Fachschaft sowie einer breiteren Öffentlichkeit kommuniziert:
  - die Internetseite der Fachschaft,
  - das Instagram-Konto der Fachschaft sowie
  - das E-Mail-Postfach der Fachschaft.
2. Die in § 5 Abs. 1 benannten Kommunikationswege der Fachschaft Komposition werden vom Fachschaftsrat verwaltet und redaktionell betreut. Für die jeweiligen Kommunikationskanäle zuständige Personen sind aus dem Kreis des Fachschaftsrates oder gem. § 4 Abs. 2 der Fachschaftssatzung als Beauftragte zu bestimmen.
3. Entfällt.
4. Der Fachschaftsrat ist dazu angehalten, mit den weiteren Organen der Folkwang Universität der Künste und insbesondere jenen des Instituts für Computermusik und Medien (ICEM) zusammenzuarbeiten. Er verpflichtet sich, in den Foren des Instituts – insbesondere dem *Jour Fixe* – regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

## § 6 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 24.06.2024 in Kraft.